



## Entscheid

Eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;

eingesehen das Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und der Berufsfachschule vom 14. September 2011;

eingesehen das Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011;

eingesehen die Verordnung über die Direktionen der obligatorischen Schulen vom 20. Juni 2012;

eingesehen die Verordnung über die Direktionen der allgemeinen Mittelschulen vom 20. Juni 2012;

auf Antrag der Dienststelle für Unterrichtswesen,

### **entscheidet** **das Departement für Volkswirtschaft und Bildung**

dass der Kanton für die Mitglieder der Schuldirektionen, die diese Funktion an einer öffentlichen Schule des Kantons Wallis aktiv ausüben, 50 % der Lehrgangskosten der Schulleiterausbildung mit maximal Fr. 5250.- (die restlichen 50 % sind zu Lasten der jeweiligen Gemeinde), für jene der kantonalen allgemeinen Mittelschule die gesamten Lehrgangskosten, übernimmt.

Die PH Wallis organisiert für den deutschsprachigen Kantonsteil ein Certificate of Advances Studies (CAS) in „Schule leiten und führen“ (Schulleiterausbildung). Der Lehrgang umfasst 15 ECTS und beginnt im ersten Quartal 2024. Er dauert drei Semester. Seitens des Departements für Volkswirtschaft und Bildung werden max. 15-20 Ausbildungsplätze gemäss unten aufgeführten Bedingungen subventioniert.

Der Lehrgang richtet sich an:

- Schuldirektorinnen und Schuldirektoren der obligatorischen Schulzeit und der kantonalen allgemeinen Mittelschulen;
- Die Mitglieder des Schulinspektorats und der pädagogischen Beratung;
- Vom Departement für Volkswirtschaft und Bildung anerkannte Stellvertreterinnen und Stellvertreter der deutschsprachigen Schuldirektionen;
- Lehrpersonen, die an einer Laufbahn als Schuldirektorin oder Schuldirektor bzw. Stellvertreterin oder Stellvertreter interessiert sind. Sie müssen mindestens drei Jahre Berufserfahrung vorweisen können.

Falls Teilnehmende ohne Schulleitungsfunktion nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zu einem späteren Zeitpunkt eine solche an einer öffentlichen Schule des Kantons Wallis ausüben, bezahlt der Kanton rückwirkend die Hälfte der Kosten. Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl werden prioritär die Mitglieder der Schuldirektionen, des Schulinspektorats und der pädagogischen Fachberatung aufgenommen. Die Beträge werden über die Dienststelle für Unterrichtswesen, Rubrik 309, ausbezahlt.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung können die Originalbelege der Dienststelle für Unterrichtswesen für die Ausrichtung des Kantonsbeitrages unterbreitet werden.

Schuldirektionsmitglieder, die ihre Funktion nach Abschluss der Ausbildung nicht während mindestens drei Jahren ausüben, müssen den Kantonsbeitrag wie folgt zurückerstatten:

- im 1. Jahr nach Abschluss der Ausbildung 100 %;
- im 2. Jahr nach Abschluss der Ausbildung 2/3 des Beitrages;
- im 3. Jahr nach Abschluss der Ausbildung 1/3 des Beitrages.

Die Ausbildungskosten werden im Rahmen von Studiengebühren direkt bei den Studierenden in Rechnung gestellt. Der Dienststelle für Unterrichtswesen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die Dienststelle für Unterrichtswesen wird mit der Ausführung des vorliegenden Entscheides betreffend Kostenübernahme des CAS-Lehrgangs beauftragt.

**Datum** 13. Oktober 2023 JPL/SS/PhM



**Christophe Darbellay**  
Staatsrat

**Verteiler** 1 Ex. Dienststelle für Unterrichtswesen  
1 Ex. Dienststelle für Hochschulwesen  
1 Ex. PH Wallis  
1 Ex. OSD  
1 Ex. Finanzinspektorat